

INFOBLATT ZUR MAUTORDNUNG

Änderungen in der Version 87 im Vergleich zur Version 86

In diesem Infoblatt finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Mautordnung in der Version 87 im Vergleich zur Version 86.

Die **Version 87** der Mautordnung tritt mit **1.1.2026** in Kraft. Sie kann auf asfinag.at/mautordnung eingesehen werden.

Anpassung von Ersatzmautbeträgen für Verwaltungsübertretungen ab dem 1.1.2026 in Teil A I, A II und B

Ersatzmaut für Kraftfahrzeuge von nicht mehr als 3,5 t tzGm*	Höhe der Ersatzmaut
einspurige Kraftfahrzeuge	100,00 EUR
mehrspurige Kraftfahrzeuge	200,00 EUR

Grund der Ersatzmaut für Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t tzGm*	Höhe der Ersatzmaut
teilweise Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut	200,00 EUR
Nichtentrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut	270,00 EUR
nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Nachweiserbringung der deklarierten tarifrelevanten Merkmale	270,00 EUR

* tzGm – technisch zulässige Gesamtmasse

Bei chemisch oder technisch manipulierten Klebevignetten entfällt der doppelte Ersatzmautbetrag (Teil A I).

Kumulierung von Ersatzmautforderungen in Teil A I und Teil A II

Für Verwaltungsübertretungen nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG), die ab dem 1.1.2026 begangen werden, werden innerhalb von 30 Tagen maximal zwei Ersatzmautforderungen ausgestellt, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Verwaltungsübertretungen am vignettenpflichtigen oder am streckenmautpflichtigen Straßennetz handelt (gilt für Kfz von nicht mehr als 3,5 t tzGm).

Tarifanpassungen für Kfz von nicht mehr als 3,5 t auf den Streckenmaut-Abschnitten in Teil A II

Folgende **Streckenmaut-Tarife für Kfz von nicht mehr als 3,5 t tzGm** wurden angepasst (Teil A II, Punkt 3 „Tarife“):

Mehrfahrten-Karte	neuer Tarif
A 9 Pyhrn Autobahn (Gleinalm- und Bosrucktunnel)	80,00 EUR
A 10 Tauern Autobahn (Tauern- und Katschbergtunnel)	90,00 EUR
A 13 Brenner Autobahn	75,00 EUR
S 16 Arlberg Schnellstraße (Arlberg-Straßentunnel)	78,00 EUR
Ermäßigte Mehrfahrten-Karte (Pendler, Präsenz-/Zivildienstler, Anrainer A 13, Menschen mit Behinderung A 13)	neuer Tarif
A 9 Pyhrn Autobahn (Gleinalmtunnel)	12,00 EUR
A 10 Tauern Autobahn (Tauern- und Katschbergtunnel)	15,00 EUR
A 13 Brenner Autobahn	12,50 EUR
S 16 Arlberg Schnellstraße (Arlberg-Straßentunnel)	13,00 EUR
14-Fahrten-Monatskarte	neuer Tarif
A 11 Karawanken Autobahn (Karawankentunnel)	40,40 EUR
Einzelfahrten	neuer Tarif
A 9 Pyhrn Autobahn (Gleinalmtunnel)	12,00 EUR
A 10 Tauern Autobahn (Tauern- und Katschbergtunnel)	15,00 EUR
A 13 Brenner Autobahn – Gesamtstrecke	12,50 EUR
A 13 Brenner Autobahn – Teilstrecke 2 (Innsbruck – Patsch/Europabrücke bzw. Brennerpass – Nösslach und jeweils umgekehrt)	3,50 EUR
S 16 Arlberg Schnellstraße (Arlberg-Straßentunnel)	13,00 EUR
A 11 Karawanken Autobahn (Karawankentunnel)	9,00 EUR

Service Digitale Streckenmaut FLEX – Zeitpunkt der Sperre in Teil A II

Ist bei der Nutzung des Services **Digitale Streckenmaut FLEX** der Zahlungseinzug zum Zeitpunkt der Benützung eines Streckenmaut-Abschnitts fehlgeschlagen, wird der Nutzer wie folgt informiert:

- Es wird eine Aufforderung zur Zahlung des offenen Betrags an die bei der Registrierung hinterlegte **E-Mail-Adresse** übermittelt.
- Im persönlichen **Benutzerkonto** „Mein Konto“ (my.asfinag.at) wird auf den offenen Betrag hingewiesen (Teil A II, Punkt 4.2.2).
- Ab dem Zeitpunkt eines fehlgeschlagenen Zahlungseinzugs scheinen alle betroffenen Kfz-Kennzeichen in der **Vignettenevidenz** mit dem Status „nicht gültig“ auf (evidenz.asfinag.at).
- An der **ASFINAG-Mautstelle** wird auf den offenen Betrag bzw. das ungültige Zahlungsmittel hingewiesen.

Wird der offene Betrag nicht innerhalb von **14 Tagen** beglichen, wird der Service Digitale Streckenmaut FLEX für **alle Kfz-Kennzeichen innerhalb eines Benutzerkontos gesperrt**, für die das ungültige Zahlungsmittel verwendet wird.

Änderung der Anhänge 4a–4x

Aufgrund der Mauttarifverordnung 2025 wurden die Anhänge 4a–4x angepasst.

Änderung in Teil C und Anhang 2 (*emotach*)

Die Interoperabilität mit der Schweiz (Teil C, Punkt 1) ist mit Ende 2025 ausgelaufen. Daher kann **ab 2026 kein *emotach*-Fahrzeuggerät mehr** zur Mautabwicklung in Österreich angemeldet oder verwendet werden.

Zusätzliche geringfügige Änderungen in Teil A I, A II und B sowie in Anhang 6a, 6b und 7

Darüber hinaus wurden einige geringfügige Klarstellungen bzw. Anpassungen an die aktuelle Rechtslage vorgenommen, ohne dass dadurch der Inhalt der Mautordnung verändert wurde.